

# Satzung

der unselbständigen

## Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch

(Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch)

Der Evangelische Kirchengemeinderat hat gemäß Art. 27 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Verwaltungsordnung vom 22. August 1978, zuletzt geändert am 11. September 2001, in seiner Sitzung am 23. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name

Der Name der unselbständigen Stiftung lautet "Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch".

### § 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der diakonischen Arbeit und der Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch. Sie unterstützt die Kirchengemeinde darin, ihrer Verantwortung für die Schöpfung gerecht zu werden.

(2) Der Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- a) Förderung besonderer Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit in christlicher Verantwortung,
- b) Zuwendungen zur Anstellung von Mitarbeitenden,
- c) Unterstützung diakonischer Projekte und Initiativen,
- d) Unterstützung von kirchenmusikalischen Projekten,
- e) Wahrnehmung der ökologischen Verantwortung der Kirchengemeinde und
- f) Beiträge zum Erhalt der Tairnbacher Hütte.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Im Interesse eines dauerhaften Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan und in der Rechnungsführung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch gesondert ausgewiesen.

(2) Die Rechnungsführung obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch.

(3) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bisherigen Fond des Evangelischen Diakonievereins der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch sowie weiteren Euro 300.000.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 5 Verwaltung der Stiftung**

(1) Die Stiftung wird durch den Evangelischen Kirchengemeinderat verwaltet. *Der Kirchengemeinderat überträgt diese Aufgabe gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 des Leitungs- und Wahlgesetzes auf den Geschäftsführenden Ausschuss.\**

(2) Der *Geschäftsführende Ausschuss\** hat die Aufgabe, über die Anlage des Sondervermögens sowie der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu entscheiden. Er informiert *den Kirchengemeinderat und\** die Stiftungsversammlung regelmäßig über die Aktivitäten und finanziellen Verhältnisse der Stiftung. Er kann Personen mit der Werbung für die Stiftung oder einzelne ihrer Zwecke beauftragen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Im Übrigen richtet sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Stiftungsversammlung**

(1) Der Stiftungsversammlung gehören alle Zustifter an, die einen Betrag von einmalig mindestens 1.000 € zugewendet haben.

(2) Die Stiftungsversammlung berät den *Geschäftsführenden Ausschuss\** in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) *(durch Wegfall des Geschäftsführenden Ausschusses gegenstandslos)*

(4) Die Stiftungsversammlung ist über die Arbeit der Stiftung mindestens einmal im Jahr zu unterrichten. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in einer örtlichen Zeitung geschehen.

#### **§ 7 Rechnungslegung**

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird im Rahmen der Prüfung der Evangelischen Kirchengemeinde vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe geändert werden.

---

\* An die Stelle des weggefallenen Geschäftsführenden Ausschusses ist nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates vom 23. 11. 2009 der Kirchengemeinderat als Ganzes getreten.

### **§ 9 Aufhebung der Stiftung**

(1) Die Stiftung kann nur durch Beschluss des Kirchengemeinderats mit der Mehrheit der gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden und auch nur dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend § 2 Abs. 1 rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sondervermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Wiesloch.

### **§ 10 In-Kraft-Treten der Satzung**

(1) Der Kirchengemeinderat hat am 23. Mai 2007 diese Satzung mit der Mehrheit der gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie tritt mit Beginn des 31. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig ist der evangelische Diakonieverein der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch aufgelöst.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.